



## Kanzler

### **Dienstvereinbarung zu zusätzlichen Brückentagen im Januar 2023**

vom 15.09.2022

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist aufgrund der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV) verpflichtet, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Aus diesem Grund wird zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler, und dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Vorsitzenden, gem. § 70 i. V. m. § 65 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Dienstvereinbarung zur Regelung von Brückentagen vereinbart:

#### **§ 1 Brückentage**

(1) Folgende Tage werden zu Brückentagen erklärt:

Montag, 02.01.2023,  
Dienstag, 03.01.2023  
Mittwoch, 04.01.2023  
Donnerstag, 05.01.2023.

(2) Beschäftigte, die den Regelungen des § 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (DV Arbeitszeit) unterliegen, können an diesen Tagen durch die Inanspruchnahme ihres Gleitzeitguthabens frei nehmen. Statt eines Gleittages kann auch ein Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA durch die\*den Beschäftigten, die eine entsprechende Vereinbarung nach dem Teilzeit-TV LSA abgeschlossen haben, beantragt werden. Die Anträge auf Gewährung des Gleittages bzw. eines Ausgleichstages nach dem Teilzeit-TV LSA können von dem\*der Vorgesetzten aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Zu den dringenden dienstlichen Belangen gehört z. B. auch die Absicherung von Sprech- und Öffnungszeiten, Lehr-/Veranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen oder die Einhaltung von Bearbeitungsfristen.

(3) Zudem ist es möglich, dass Beschäftigte für den Brückentag Erholungsurlaub beantragen.

(4) Der Fehlgrund „Gleittag“ wird nicht automatisch in den elektronischen Arbeitszeitkonten der Beschäftigten hinterlegt. Sofern die\*der Beschäftigte am Brückentag keine Arbeitsleistung erbringen möchte, ist ein Gleittag, Ausgleichstag nach dem Teilzeit-TV LSA oder Erholungsurlaub bei der\*dem Vorgesetzten zu beantragen.

(5) Zur Realisierung der Inanspruchnahme von Gleittagen in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 05.01.2023 wird § 3 Abs. 6 der DV Arbeitszeit im Monat Dezember 2022 ausgesetzt. Somit besteht die Möglichkeit der Übertragung eines Gleizeitguthabens von mehr als 40 Stunden in den Monat Januar 2023.

(6) Statt Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen, kann das wissenschaftliche Personal mit der\*dem Fachvorgesetzten vereinbaren, dass die Arbeitsleistung in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 05.01.2023 auch am häuslichen Arbeitsplatz, der sich im Inland befindet, erbracht wird, sofern die zu erfüllenden Aufgaben i. S. v. § 3 Punkt 3.1., 1. und 2. Anstrich der Dienstvereinbarung zur Durchführung von Tele- und Heimarbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.2011 hierfür geeignet sind und keine rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Gründe, entgegenstehen. Sofern eine entsprechende Verständigung zwischen der\*dem Beschäftigten und der\*dem Fachvorgesetzten zustande kommt, ist dies durch beide Beteiligten zu dokumentieren.

## **§ 2**

### **Regelungen zur Raumnutzung**

(1) Die Vorgesetzten haben sicherzustellen, dass Arbeitsräume in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 05.01.2023 durch eine Mehrfachbelegung optimal ausgelastet werden. Die Nutzung von Einzelarbeitsplätzen ist nur gestattet, wenn dies aus dringenden betrieblichen Gründen oder aus nachweislich medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

(2) Alle Beschäftigten müssen ihre Vorgesetzten bis zum 30.11.2022 informieren, ob sie in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 05.01.2023 ihre Arbeitsleistung erbringen. Bis spätestens zum 15.12.2022 müssen die Vorgesetzten die Beschäftigten benachrichtigen, in welchem Arbeitsraum sie ihre Arbeitsleistung zu erbringen haben.

## **§ 3**

### **Eil- und Notfälle**

In unvorhergesehenen Eil- und Notfällen kann die Dienststelle von dieser Dienstvereinbarung abweichen. Die Notwendigkeit einer Abweichung ist im Nachgang gegenüber dem Personalrat zu begründen.

## **§ 4**

### **Veröffentlichung**

Die Dienstvereinbarung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Universität veröffentlicht sowie im Verteiler für Schriftgut den Einrichtungen und Fakultäten zur Kenntnis gebracht.

Halle (Saale), 15. September 2022

Markus Leber  
Kanzler

Dr. Rainer Herter  
Personalratsvorsitzender